



200600312201

1 Name

2 Vorname

### Anlage R

Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

3 Steuernummer

Stpfl. / Ehemann  Ehefrau

## Renten und andere Leistungen

7

#### Leibrenten

1 = aus gesetzlichen **Rentenversicherungen**  
 2 = aus landwirtschaftlichen Alterskassen  
 3 = aus **berufständischen Versorgungs-einrichtungen**  
 4 = aus eigenen **kapitalgedeckten Rentenversicherungen**, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat

	1. Rente	2. Rente	3. Rente
4	100 <input type="checkbox"/>	150 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>
	Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.	Bitte 1, 2, 3 oder 4 eintragen.
	EUR	EUR	EUR
5	101 <input type="text"/>	151 <input type="text"/>	201 <input type="text"/>
6	102 <input type="text"/>	152 <input type="text"/>	202 <input type="text"/>
7	103 <input type="text"/>	153 <input type="text"/>	203 <input type="text"/>
8	105 <input type="text"/>	155 <input type="text"/>	205 <input type="text"/>
9	106 <input type="text"/>	156 <input type="text"/>	206 <input type="text"/>
10	111 <input type="text"/>	161 <input type="text"/>	211 <input type="text"/>

11	112 <input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %	212 <input type="text"/> %
12	113 <input type="text"/>	163 <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
13	114 <input type="text"/>	164 <input type="text"/>	214 <input type="text"/>

#### Leibrenten

(ohne Renten lt. Zeile 4)

5 = aus dem umlagefinanzierten Teil von **Zusatzversorgungseinrichtungen** (z.B. VBL, ZVK)  
 6 = aus privaten **Rentenversicherungen**  
 7 = aus privaten Rentenversicherungen mit zeitlich **befristeter Laufzeit**  
 8 = aus sonstigen **Verpflichtungsgründen** (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

	1. Rente	2. Rente	3. Rente
14	130 <input type="checkbox"/>	180 <input type="checkbox"/>	230 <input type="checkbox"/>
	Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.	Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.	Bitte 5, 6, 7 oder 8 eintragen.
	EUR	EUR	EUR
15	131 <input type="text"/>	181 <input type="text"/>	231 <input type="text"/>
16	132 <input type="text"/>	182 <input type="text"/>	232 <input type="text"/>
17	133 <input type="text"/>	183 <input type="text"/>	233 <input type="text"/>
18	134 <input type="text"/>	184 <input type="text"/>	234 <input type="text"/>
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Steuernummer

**Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung**

	1. Rente	2. Rente
	EUR	EUR
31 Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500 <input type="text"/>	550 <input type="text"/>
32 Leistungen aus einem Pensionsfonds, wenn vor dem 1. 1. 2002 lfd. Zahlungen gewährt wurden lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501 <input type="text"/>	551 <input type="text"/>
33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungs-freibetrag	502 <input type="text"/>	552 <input type="text"/>
34 Beginn des Versorgungsbezugs	503 <input type="text"/>	553 <input type="text"/>
35 Ende des Versorgungsbezugs	504 <input type="text"/>	554 <input type="text"/>
36 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund einer nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	505 <input type="text"/>	555 <input type="text"/>
37 Beginn der Leistung	506 <input type="text"/>	556 <input type="text"/>
38 Leibrente aus einem Lebensversicherungsvertrag lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	507 <input type="text"/>	557 <input type="text"/>
39 Beginn der Rente	508 <input type="text"/>	558 <input type="text"/>
40 Abgekürzte Leibrente aus einem Lebensversicherungsvertrag lt. Nummer 5 der Leistungsmitteilung	509 <input type="text"/>	559 <input type="text"/>
41 Beginn der Rente	510 <input type="text"/>	560 <input type="text"/>
42 Die Rente erlischt/ wird umgewandelt spätestens am	511 <input type="text"/>	561 <input type="text"/>
43 Andere Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag lt. Nummer 6 der Leistungsmitteilung	512 <input type="text"/>	562 <input type="text"/>
44 Erträge aus Altersvorsorgeverträgen lt. Nummer 7 der Leistungsmitteilung	513 <input type="text"/>	563 <input type="text"/>
45 Erträge aus Altersvorsorgeverträgen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, lt. Nummer 8 der Leistungsmitteilung	514 <input type="text"/>	564 <input type="text"/>
46 Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummern 9, 10 und 11 der Leistungsmitteilung	515 <input type="text"/>	565 <input type="text"/>
47 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeilen 31, 32, 36, 38, 40, 44 und 45 enthalten)	516 <input type="text"/>	566 <input type="text"/>

**Werbungskosten**

		EUR
48 Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)	<input type="text"/>	800 <input type="text"/>
49 Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 19 (Art der Aufwendungen)	<input type="text"/>	801 <input type="text"/>
50 Werbungskosten zu den Zeilen 31, 36 bis 44 und 46 (Art der Aufwendungen)	<input type="text"/>	802 <input type="text"/>
51 Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	<input type="text"/>	803 <input type="text"/>
52 Werbungskosten zu Zeile 45 (Art der Aufwendungen)	<input type="text"/>	804 <input type="text"/>
53 Werbungskosten zu Zeile 47 (Art der Aufwendungen)	<input type="text"/>	805 <input type="text"/>

**Steuerstundungsmodelle**

54 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
---	----------------------	----------------------



**In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.**

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Nur einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei, vor allem

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Wiedergutmachungsrenten.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Ab 2005 wurde die Rentenbesteuerung neu geregelt. Danach unterteilt sich die Besteuerung in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. 12. 2004 begonnen hat (Zeilen 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeilen 14 bis 19),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Zeilen 31 bis 47).

## Zeilen 4 bis 13

Ab 2005 unterliegen Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, für die bereits vor 2006 ein Anspruch begründet wurde, zu 50 Prozent der Besteuerung. Bei Beginn der Rente im Jahr 2006 beträgt der Besteuerungsanteil 52 Prozent. Das gilt auch für Leistungen aus einer eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherung, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat (vgl. Erläuterungen zum Hauptvordruck Zeilen 61 bis 65). Der steuerfreie Teil der Rente wird festgeschrieben und im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre als Festbetrag vom **Jahres-(brutto)rentenbetrag** abgezogen.

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinrenten ausgezahlt werden.

## Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten.

Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

## Zeile 5

Einzutragen ist stets der aus der Renten-(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in Zeile 69 des Hauptvordrucks als Sonderausgaben geltend.

**Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Ziehen Sie diese Zuschüsse daher von den in Zeile 69 des Hauptvordrucks geltend gemachten Aufwendungen für die Krankenversicherung ab.

## Zeile 6

Einzutragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Vorjahr auf Grund regelmäßiger Anpassungen geändert wurde. Dieser Betrag ist ggf. bei Ihrem Versorgungsträger oder Ihrer Versicherung zu erfragen.

## Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2006 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

## Zeilen 8 und 9

Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5, z. B. Alters- oder Witwenrente, eine andere Rente, z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten, vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein.

## Zeile 10

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

## Zeilen 11 bis 13

Haben Sie bis zum 31. 12. 2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 19) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Ihr Versorgungsträger bescheinigt Ihnen auf Ihr Verlangen hin den Prozentsatz, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt. Der Nachweis ist einmalig durch Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

## Zeilen 14 bis 19

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 47 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere Renten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungseinrichtungen (z. B. VBL, kommunale ZVK) und aus privaten Rentenversicherungen (auch zeitlich befristete, z. B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten).

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente nach vollendetem

60. Lebensjahr	22 %	61. Lebensjahr	22 %
62. Lebensjahr	21 %	63. Lebensjahr	20 %
64. Lebensjahr	19 %	65. Lebensjahr	18 %

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

## Zeile 14

Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

## Zeile 15

Einzutragen ist in der Regel der von der Zusatzversorgungseinrichtung / Versicherung mitgeteilte **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente ggf. einbehaltene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in Zeile 69 des Hauptvordrucks als Sonderausgaben geltend.

#### Zeile 16

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird.

#### Zeilen 17 und 18

Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

#### Zeile 19

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

#### Zeilen 31 bis 46

Über Ihre Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Lebensversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung haben Sie von Ihrem Anbieter eine Leistungsmitteilung („Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)“) erhalten.

Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. den Leistungsbeginn und das Leistungsende in die entsprechenden Zeilen 31 bis 46 ein und fügen Sie bitte die Leistungsmitteilung bei.

#### Zeile 47

Die in den Zeilen 31, 32, 36, 38, 40, 44 und 45 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

**Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.

#### Zeilen 48 bis 53

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

#### Zeile 54

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.